



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**INT/804
Urheberrechtspaket**

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt**

[COM(2016) 593 final – 2016/0280 (COD)]

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in
Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die
Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen**

[COM(2016) 594 final – 2016/0284 (COD)]

und

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über bestimmte zulässige Formen der Nutzung urheberrechtlich oder durch verwandte
Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder,
sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie
2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten
Schutzrechte in der Informationsgesellschaft**

[COM(2016) 596 final – 2016/0278 (COD)]

Berichterstatter: **Juan MENDOZA CASTRO**

Befassung	Europäisches Parlament, 06/10/2016 Rat, 26/10/2016 und 24/10/2016 (COM(2016) 596 final)
Rechtsgrundlage	Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	13/01/2017
Verabschiedung auf der Plenartagung	25/01/2017
Plenartagung Nr.	522
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	144/0/2

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt das Paket von Maßnahmen zur Anpassung der Urheberrechtsvorschriften an die Erfordernisse der digitalen Wirtschaft.
- 1.2 Es gibt in der EU kein integriertes System für das Urheberrecht. Im Hinblick auf die Schaffung eines solchen Systems besteht das zentrale Ziel darin, die vorhandene Fragmentierung zu beseitigen und gleichzeitig den Schutz der Urheber, auch gegenüber großen Technologiekonzernen, die den Markt beherrschen, zu verbessern.
- 1.3 Das Urheberrecht ist sehr komplex, weil es zahlreiche Interessenträger mit unterschiedlichen Interessenlagen gibt, die jedoch aufeinander angewiesen sind. Mit den Vorschriften sollen ein Gleichgewicht zwischen den Rechten all dieser Interessenträger gewährleistet und zugleich bürokratischer Aufwand und unnötige Anforderungen vermieden werden.
- 1.4 Im Gegensatz zu dem „stufenweisen“ Vorgehen, das die Kommission verfolgt, empfiehlt der EWSA, die bestehenden Rechtsvorschriften zu überarbeiten und zu konsolidieren und dabei auch Änderungen in andere Richtlinien aufzunehmen, die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen zu Internet-Suchmaschinen und zur unentgeltlichen Übertragung von Inhalten über WLAN zu prüfen sowie bestimmte Aspekte durch eine Verordnung zu regeln.
- 1.5 Der Ausschuss verweist auf die Bedeutung und Notwendigkeit einer raschen Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch über das Urheberrecht für Blinde durch die EU.
- 1.6 **Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und digitale Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen:** Nach Auffassung des EWSA ist der Vorschlag der Kommission angemessen und dient der Förderung des Vertriebs europäischer Filmproduktionen. Das Ursprungslandprinzip steht nicht im Widerspruch zum Territorialitätsprinzip und zur Vertragsfreiheit.
- 1.7 **Anpassung von Ausnahmen an ein digitales und grenzüberschreitendes Umfeld:** Auch wenn in den Vorschlägen der Kommission die Probleme richtig erkannt werden, schlägt der EWSA eine Reihe von Änderungen daran vor, um das Urheberrecht besser an die derzeitigen Erfordernisse anzupassen. Dazu gehören:
 - Aufnahme des Grundsatzes der automatischen Nichtigkeit vertraglicher Bestimmungen, die im Widerspruch zu den Ausnahmen und Beschränkungen in Bezug auf das Urheberrecht stehen¹;

¹ Gemäß Richtlinie 2009/24/EG über den rechtlichen Schutz von Computerprogrammen (Art. 5) und Richtlinie 96/9/EG über Datenbanken (Art. 15).

- Text- und Data Mining:
 - zur Förderung innovativer Unternehmen sollte der Anwendungsbereich (Art. 2 des Vorschlags) auch Forschungskräfte und Unternehmen einschließen, die einen Erwerbszweck verfolgen;
 - der (in Erwägungsgrund 8 genannte) Grundsatz, dass reine Fakten und Daten nicht unter das Urheberrecht fallen dürfen, sollte auch in den verfügbaren Teil aufgenommen werden;
- **Vervielfältigung von Werken zum Erhalt des Kulturerbes²**: Präzisierung und Ausweitung der Ausnahmebestimmung, um im Handel vergriffene oder von den Rechteinhabern nicht aktiv gelieferte Werke ohne Gewinnabsicht online zugänglich zu machen;
- Änderung der Vorschrift, wonach „*eigens hierfür eingerichtete Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen*³“ zu nutzen sind, um den Zugang zu den Werken und sonstigen Schutzgegenständen technisch neutral zu gestalten;
- Aufnahme einer neuen Ausnahmebestimmung in Bezug auf die **nichtkommerzielle grenzüberschreitende Lieferung von Dokumenten** durch europäische Bibliotheken und Archive;
- Änderung der Ausnahmebestimmung für **nichtkommerzielle wissenschaftliche Forschung** in der InfoSoc-Richtlinie, da sie in bestimmten Fällen als sehr schwer anwendbar angesehen wird⁴.

1.8 Mit dem Urteil, in dem der Gerichtshof der Europäischen Union feststellt, dass der **Verleih digitaler Werke** unter bestimmten Bedingungen mit dem Verleih gedruckter Werke vergleichbar ist⁵, wird einer wiederholten Forderung seitens der Bibliotheksnutzer und Bildungseinrichtungen Rechnung getragen.

1.9 Der Vorschlag betreffend die Digitalisierung und die grenzüberschreitende Verbreitung und Nutzung **vergriffener Werke** (Titel III, Kapitel 1) ist positiv zu bewerten.

1.10 Die Ausnahmebestimmung der „**Panoramafreiheit**“ sollte durch EU-Vorschriften harmonisiert werden.

² Artikel 5 im Vorschlag der Kommission COM(2016) 593 final.

³ Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe n der InfoSoc-Richtlinie, [ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10](#).

⁴ <http://libereurope.eu/blog/2016/10/14/basic-guide-eu-copyright-limitations-exceptions-libraries-educational-research-establishments/>.

⁵ Rechtssache C-174/15, Vereniging Openbare Bibliotheken gegen Stichting Leenrecht, [ABl. C 14 vom 16.1.2017, S. 6](#).

- 1.11 Der EWSA befürwortet das ausschließliche Recht der Verlage, zwanzig Jahre lang die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen zu gestatten oder zu untersagen.
- 1.12 Der EWSA befürwortet, dass die Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände speichern oder der Öffentlichkeit zugänglich machen, geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen müssen, um zu gewährleisten, dass die Vereinbarungen mit den Rechteinhabern funktionieren bzw. die Zugänglichkeit solcher Werke oder Schutzgegenstände verhindert wird (*Wertschöpfungslücke*).
- 1.13 Der EWSA sieht in dem Vorschlag der Kommission einen Fortschritt für den **Schutz der Rechte von Autoren und Urhebern**, die ein Anrecht auf eine angemessene Vergütung für ihre kreative Tätigkeit, ihre Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg der Werke und ein hohes Maß an Schutz und Finanzierungssicherheit für die Werke haben sollten.
- 1.14 Es sei darauf hingewiesen, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft dazu beitragen, die Nutzer stärker für die Einhaltung der Urheberrechtsvorschriften zu sensibilisieren. Der EWSA unterstützt die Bemühungen der Kommission zur Bekämpfung von Piraterie und anderen Formen der unrechtmäßigen Nutzung gesetzlich geschützter Inhalte.

2. Die Vorschläge der Kommission

- 2.1 Die Entwicklung der Digitaltechniken hat zu Veränderungen bei der Schaffung, Herstellung, Verbreitung und Verwertung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen geführt. Es gibt neue Formen der Nutzung sowie neue Akteure und Geschäftsmodelle. Im digitalen Umfeld hat auch die grenzübergreifende Nutzung zugenommen und für Verbraucher sind neue Möglichkeiten des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Inhalten entstanden.
- 2.2 Zwar behalten die im EU-Urheberrecht bereits festgelegten Ziele und Grundsätze ihre Gültigkeit, doch sind gewisse Anpassungen an diese neuen Realitäten erforderlich. Maßnahmen auf EU-Ebene sind außerdem notwendig, um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu verhindern.
- 2.3 Vor diesem Hintergrund wurde in der im Mai 2015 angenommenen Strategie für einen digitalen Binnenmarkt⁶ auf die Notwendigkeit hingewiesen, „die Unterschiede zwischen den nationalen Urheberrechtssystemen zu verringern und den Nutzern EU-weit einen umfassenderen Online-Zugang zu geschützten Werken zu ermöglichen.“ Weiterhin wird darin die Bedeutung eines besseren grenzüberschreitenden Zugangs zu Diensten, die urheberrechtlich geschützte Inhalte anbieten, betont und die Rolle von Online-Diensten bei der Verbreitung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen klargestellt.

⁶ COM(2015) 192 final.

- 2.4 Im Dezember 2015 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung⁷, in der spezifische Maßnahmen und ein langfristiges Konzept umrissen werden und der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, den Binnenmarkt auf diesem Gebiet voranzubringen, die Vorschriften im Einklang mit dem aktuellen digitalen Umfeld zu aktualisieren, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Kultur- und Kreativwirtschaft auch weiterhin zu gewährleisten und das richtige Gleichgewicht zwischen den Urheberrechten und anderen Zielen der öffentlichen Politik zu wahren.
- 2.5 In Anknüpfung an den jüngsten Vorschlag zur grenzüberschreitenden Portabilität⁸ schlägt die Kommission nun eine Reihe legislativer Maßnahmen mit folgenden drei Zielen vor:
- i) Gewährleistung eines breiteren EU-weiten Zugangs zu Inhalten und Erreichung neuer Zielgruppen,
 - ii) Anpassung bestimmter Ausnahmen an ein digitales und grenzüberschreitendes Umfeld und
 - iii) Förderung eines fairen und gut funktionierenden Marktes für Urheberrechte.
- 2.6 Zum einen liegt ein Vorschlag für eine Verordnung⁹ vor, deren Ziel es ist, günstige Bedingungen für neue Formen der Verbreitung von Online- und Digital-Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu schaffen, die mit den Bedingungen für eine herkömmliche Satelliten- bzw. Kabelübertragung vergleichbar sind. Durch die neuen Vorschriften, die sich an den geltenden Bestimmungen der Satelliten- und Kabelrichtlinie¹⁰ orientieren, wird der Erwerb von Rechten, die für bestimmte von Rundfunkveranstaltern erbrachte Online-Dienste sowie für bestimmte Weiterverbreitungsdienste erforderlich sind, erleichtert und beschleunigt. Diese Vorschriften zielen darauf ab, die Entwicklung des Marktes und eine umfassendere Verbreitung europäischer Radio- und Fernsehproduktionen zu begünstigen. Dies wird wiederum zu einem breiteren Angebot für die Verbraucher und zu einer größeren kulturellen Vielfalt führen.
- 2.7 Flankierend wird mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt¹¹ ein neuer Verhandlungsmechanismus geschaffen, der den Abschluss von Lizenzvereinbarungen für die Verbreitung audiovisueller Werke über Plattformen für Videoabruf (VOD) erleichtern soll. Dies ist Teil umfassenderer politischer Anstrengungen zur Ausräumung der verschiedenen Ursachen für die geringe Verfügbarkeit europäischer audiovisueller Werke, insbesondere Filme, in der EU.
- 2.7.1 Die Probleme im Zusammenhang mit der Lizenzgewährung und die damit einhergehenden rechtlichen und vertraglichen Schwierigkeiten bei der Verwertung europäischer audiovisueller Werke auf VOD-Plattformen sind ebenfalls Gegenstand eines strukturierten Dialogs mit den Interessenträgern, dessen Ziel darin besteht, die Verfahren zur Lizenzgewährung zu straffen und sektorspezifische Vereinbarungen zu erleichtern, die zu einer kontinuierlicheren Verwertung

7 COM(2015) 626 final.

8 COM(2015) 627 final.

9 COM(2016) 594 final.

10 Richtlinie 93/83/EWG ([ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15](#)).

11 COM(2016) 593 final.

und zu einer besseren Verfügbarkeit europäischer Werke führen. Die Kommission wird Ende 2018 über die Ergebnisse dieses Dialogs berichten.

2.7.2 Schließlich enthält die vorgeschlagene Richtlinie auch Lösungen zur Erleichterung der Lizenzierung von Rechten durch Einrichtungen des Kulturerbes, die für die Digitalisierung und Verbreitung vergriffener, aber kulturell sehr wertvoller Werke erforderlich sind. Der Zugang zu Werken im nichtgewerblichen Umfeld, wie z. B. in Bildungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken und anderen als Theatereinrichtungen ist ebenfalls von großer Bedeutung für eine reiche kulturelle Vielfalt, für Bildungszwecke und für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Darüber hinaus prüft die Kommission gemeinsam mit den Direktoren der europäischen Filmförderinstitutionen (European Film Agency Directors – EFAD) und dem audiovisuellen Sektor die Möglichkeit, 2017 einen Katalog europäischer Filme für Bildungszwecke einzurichten und zu finanzieren.

2.8 Parallel dazu wurden zwei Legislativvorschläge¹² zur Anwendung der EU-Rechtsvorschriften betreffend den Vertrag von Marrakesch angenommen, der die Vertragsparteien verpflichtet, Ausnahmebestimmungen zur Unterstützung lesebehinderter Personen zu schaffen, damit sie Zugang zu Büchern und anderem gedruckten Material in barrierefrei zugänglichen Formaten erhalten. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie wird eine verpflichtende Ausnahme festgelegt und ihre Durchsetzung sichergestellt, damit die entsprechenden Vervielfältigungsstücke in zugänglichen Formaten auf dem Binnenmarkt hergestellt und gehandelt werden. Die vorgeschlagene Verordnung ermöglicht einen grenzüberschreitenden Austausch dieser Vervielfältigungsstücke zwischen der EU und Drittländern, die Vertragsparteien sind.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1 Der EWSA begrüßt das Paket von Maßnahmen zur Anpassung der Urheberrechtsvorschriften an die Erfordernisse der digitalen Wirtschaft.

3.2 Die europäische Kunst nimmt weltweit eine führende Rolle ein, doch die Filmproduktion, das Verlagswesen und die Musik- und Kunstschaffenden sind mit der Fragmentierung des Marktes, dem großen Reichtum kultureller und sprachlicher Vielfalt, der digitalen Umstellung und finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert.

3.3 Die Vereinfachung des Zulassungssystems dürfte dazu beitragen, die Fragmentierung zu verringern, den grenzüberschreitenden Zugang zu Online-Inhalten zu erleichtern und ein besseres Gleichgewicht beim Schutz der Urheber herzustellen, insbesondere gegenüber den großen Konzernen, die die digitalen Märkte kontrollieren.

3.4 Das Urheberrecht ist sehr komplex, weil es zahlreiche Interessenträger mit unterschiedlichen Interessenlagen gibt, die jedoch aufeinander angewiesen sind. Mit den Vorschriften soll ein Gleichgewicht zwischen den Rechten all dieser Interessenträger gewährleistet werden.

¹² COM(2016) 596 final, COM(2016) 595 final.

3.5 Die Kommission verfolgt ein „stufenweises“ Konzept¹³ und schlägt keine vollständige Überarbeitung, sondern wichtige Ergänzungen zu den bestehenden Vorschriften vor. Der EWSA empfiehlt, folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

- die Überarbeitung und Konsolidierung der geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich Änderungen an weiteren Richtlinien wie der Richtlinie über die Schutzdauer des Urheberrechts¹⁴ und über zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke¹⁵;
- die Verordnung als geeignetes Instrument für den Aufbau des digitalen Binnenmarkts¹⁶;
- die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Berücksichtigung von Internet-Suchmaschinen und der unentgeltlichen Übertragung von Inhalten über WLAN¹⁷.

4. Maßnahmen zur Gewährleistung eines breiteren EU-weiten Zugangs zu Inhalten

4.1 Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen¹⁸

4.1.1 In der EU steht die Branche für die Gestaltung und Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen für nahezu 12 000 Unternehmen, 255 000 Arbeitsplätze und einen Umsatz von 66,5 Milliarden Euro¹⁹. Die Reform ist gerechtfertigt, weil die bestehenden Mechanismen zur Erleichterung der Genehmigung der Verbreitung von Inhalten, die mit Urheberrechten und verwandten Schutzrechten geschützt sind, weder die Online-Übertragung noch die digitale Weiterverbreitung einschließen.

4.1.2 Der EWSA begrüßt die Einführung des Ursprungslandprinzips, das im Satellitenbereich bereits verankert ist²⁰ und nicht im Widerspruch zu dem Territorialitätsprinzip und der Vertragsfreiheit steht.

4.1.3 Der EWSA ist der Ansicht, dass im Zuge einer technologieneutralen Änderung der Rechtsvorschriften über die digitale Weiterverbreitung das Verfahren, mit dem neue Anbieter Rechte erwerben können, vereinfacht werden sollte, womit sich auch für die Verbraucher der Zugang zu bedeutenden Inhalten verbessert.

13 Mitteilung COM(2016) 592 final.

14 Richtlinie 2006/116/EG (kodifizierte Fassung).

15 Richtlinie 2012/28/EU.

16 Stellungnahme [ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 51](#).

17 Siehe Urteil des EuGH in der Rechtssache C-484/14 Tobias Mc Fadden / Sony Music Entertainment Germany GmbH.

18 COM(2016) 594 final.

19 Eurostat: Programming and broadcasting statistics (2015).

20 Richtlinie 93/83/EWG.

4.1.4 In der Reform ist vorgesehen und der Ausschuss hält dies für richtig, dass in den Fällen, in denen sich die Erteilung von Lizenzen als problematisch erweist, die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass eine „unabhängige Instanz“ den Abschluss einer Vereinbarung über den Zugang und die Verfügbarkeit audiovisueller Werke über **Plattformen für den Videoabruf** erleichtert.

5. **Anpassung von Ausnahmen an ein digitales und grenzüberschreitendes Umfeld**²¹

5.1 Bibliotheken, Museen und Archive in Europa bieten den europäischen Bürgerinnen und Bürgern einen kulturellen Raum und sind von wesentlicher Bedeutung für die Weitergabe von Wissen, für die Bildung und die Forschung. Gleichzeitig leisten sie einen wichtigen wirtschaftlichen Beitrag in Bezug auf die Urheberrechte²².

5.2 Infolge fehlender Harmonisierung, komplexer Rechtsvorschriften und geografischer und sprachlicher Barrieren sind Forscher in Europa gegenüber den führenden Ländern wie etwa den USA im Nachteil. Deshalb sollte die Reform auf drei Ziele abstellen: Ausweitung der Regelungen und Anpassung an die neuen technischen Gegebenheiten, harmonisierte und zwingende Rechtsvorschriften und Rechtssicherheit bei Ausnahmeregelungen und Beschränkungen²³.

5.3 In der Erklärung von Den Haag (2014) wird das enorme Potenzial von Text- und Data-Mining für Innovation und Forschung unterstrichen. Für Forscher, KMU und große Technologieunternehmen ist Mining ein wesentliches Instrument, das in der EU aufgrund rechtlicher, technischer und vertraglicher Beschränkungen allerdings zu wenig genutzt wird.

5.4 Die Kommission schlägt daher zwingende Ausnahmeregelungen für verschiedene Fälle vor:

- **Text- und Data-Mining für wissenschaftliche Zwecke** für Vervielfältigungen und Entnahmen, die durch nicht gewinnorientierte Forschungsorganisationen vorgenommen werden,
- digitale Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für den alleinigen Zweck der Veranschaulichung **im Unterricht** in dem Maße, wie dies durch diesen nichtgewerblichen Zweck gerechtfertigt ist, und
- **Vervielfältigung von Werken zum Erhalt des Kulturerbes.**

5.5 Der EWSA ist zwar der Auffassung, dass in den Vorschlägen der Kommission die Probleme richtig erkannt werden, schlägt jedoch Änderungen zur besseren Anpassung der Vorschriften an die derzeitigen Erfordernisse vor (siehe Abschnitt „Schlussfolgerungen“). Unter anderem ist es wichtig, dass die Ausnahmen vom Urheberrecht nicht durch vertragliche Vereinbarungen oder

21 COM(2016) 593 final.

22 Diese Einrichtungen erwerben jährlich Werke für insgesamt 4,8 Milliarden Euro (Quelle: Outsell report – Library Market Size, Share, Performance and Trends).

23 Siehe: Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht. EBLIDA (European Bureau of Library, Information and Documentation Associations); Europeana; Association of European Research Libraries (LIBER); Public Libraries 2020; International Federation of Library Associations and Institutions (IFLA).

technischen Hilfsmittel aufgehoben werden. Darüber hinaus ist es angebracht, die Ausnahme in Bezug auf das Urheberrecht für **nichtkommerzielle wissenschaftliche Zwecke** (Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) zu überprüfen, da sie schwierig umzusetzen scheint²⁴.

5.6 Der EWSA fordert auch die Harmonisierung der Ausnahmeregelung für das Abbilden und Hochladen von Abbildungen von im öffentlichen Raum befindlichen Werken wie Gebäuden oder Skulpturen („**Panoramafreiheit**“). Die Kommission hat zwar die Bedeutung dieser Ausnahmeregelung bestätigt, jedoch gleichzeitig beschlossen, ihre Umsetzung dem Ermessen der Mitgliedstaaten zu überlassen.

5.7 **Nutzung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen**

5.7.1 Der Ausschuss bekräftigt die Bedeutung und Notwendigkeit einer baldigen Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch durch die EU. Dieser Vertrag dient der Erleichterung des Zugangs für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken und ist am 30. September 2016 in Kraft getreten. Durch den Vertrag werden viele EU-Bürger, die blind oder sehbehindert sind, Zugang zu einer größeren Zahl von Werken erhalten, womit ihnen der Zugang zu Kultur, Bildung, Beschäftigung und damit ihre Integration in die Gesellschaft erleichtert wird.

5.7.2 Die Vorschläge für eine Verordnung²⁵ und eine Richtlinie²⁶ versetzen die Union in die Lage, ihren internationalen Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag von Marrakesch ergeben, nachzukommen. Sie stehen auch im Einklang mit den Verpflichtungen der Union aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

5.8 **Lizenzvergabe und umfassenderer Zugang zu Inhalten:** Ermöglicht wird u. a. die Digitalisierung und Verbreitung **vergriffener Werke**, die zuerst in der EU veröffentlicht wurden (Art. 7), und die Erteilung einer Lizenz in einem Mitgliedstaat gilt in der gesamten EU (Art. 8), was angemessen ist.

5.9 **Neues verwandtes Schutzrecht für Presseverleger**

5.9.1 Gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 4 des Vorschlags für eine Richtlinie²⁷ gewähren die Mitgliedstaaten den Presseverlagen für zwanzig Jahre das ausschließliche Recht, die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen zu gestatten oder zu untersagen.

24 <http://libereurope.eu/blog/2016/10/14/basic-guide-eu-copyright-limitations-exceptions-libraries-educational-research-establishments/>.

25 COM(2016) 595 final.

26 COM(2016) 596 final.

27 COM(2016) 593 final.

5.9.2 Der EWSA befürwortet diese Maßnahme, die eine faire und gerechte Wertverteilung gewährleistet zwischen den Presseverlagen, die die Veröffentlichungen erstellen, und den Online-Plattformen, die sie nutzen.

5.9.3 Der EWSA weist darauf hin, dass viele Zeitungsverlage, die von wesentlicher Bedeutung für die Demokratie sind, finanzielle Schwierigkeiten haben, was an der Einstellung von Publikationen und massiven Arbeitsplatzverlusten deutlich wird, während diejenigen, die die von ihnen gelieferten Informationen nutzen, immer größere Einnahmen verzeichnen²⁸.

5.10 Online-Nutzungen geschützter Inhalte

5.10.1 Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werke und sonstigen Schutzgegenstände speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen in Absprache mit den Rechteinhabern Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung der von den Rechteinhabern zusammen mit den Diensteanbietern benannten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, eingehalten werden. Dazu gehören z. B. „wirksame Inhaltserkennungstechniken“; die Diensteanbieter müssen zudem gegenüber den Rechteinhabern „in angemessener Weise darlegen“, wie die Maßnahmen funktionieren, und ihnen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten erleichtern die Zusammenarbeit zwischen den Parteien²⁹.

5.10.2 Diese Maßnahme, die der EWSA für angemessen hält, zielt darauf ab, die sogenannte Wertschöpfungslücke zu schließen, die derzeit zwischen den Rechteinhabern und den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft besteht (*value gap*), indem die Rechteinhaber in die Lage versetzt werden, bessere Entscheidungen über die Nutzung ihrer Werke zu treffen. Es gibt Beispiele für werbebasierte Dienste, die die Urheber nicht ausreichend für ihre Urheberrechte vergüten, im Unterschied zu den per Abonnement bezahlten Online-Diensten, die das tun³⁰.

6. Besseres Funktionieren des Marktes für Urheberrechte

6.1 Der EWSA teilt die Einschätzung der Kommission, dass gewerbsmäßige Urheberrechtsverletzungen, bei denen die Rechteverletzer die Werke und Investitionen anderer unentgeltlich ausnutzen, mittlerweile eine ernsthafte Bedrohung für europäische Urheber darstellen. Ohne ein wirksames und ausgewogenes System der Rechtedurchsetzung sind Urheberrechte und sonstige Rechte des geistigen Eigentums nur schlecht geschützt und Investitionen in Kreativität und Innovation werden gedrosselt.³¹

28 Die Internetplattformen verbuchten 2015 Einnahmen in Höhe von 153,65 Mrd. USD, für 2020 werden diese Einnahmen auf 260,36 Mrd. USD veranschlagt. Quelle: <https://www.statista.com/statistics/237800/global-internet-advertising-revenue/>.

29 Artikel 13.

30 Nach Angaben von Jan Hückmann und Dora Grunwald hat die Plattform YouTube, die 1 Milliarde Nutzer zählt, 2015 für Urheberrechte insgesamt 630 Millionen USD gezahlt, während Spotify mit etwas mehr als 10 Millionen Nutzern 2 Milliarden USD zahlte. Siehe die Argumentation von Google gegen diese Maßnahme <https://europe.googleblog.com/2016/09/european-copyright-theres-better-way.html>.

31 Mitteilung COM(2016) 592 final.

- 6.2 Autoren und Urheber sollten ein Anrecht auf eine angemessene Vergütung für ihre kreative Tätigkeit, auf Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Werke und ein hohes Maß an Schutz und Finanzierungssicherheit für die Werke haben³².
- 6.3 In dem Vorschlag, den der EWSA für angemessen hält, werden Maßnahmen festgelegt, mit denen die Fähigkeiten der Urheber bei der vertraglichen Gestaltung gestärkt werden sollen. Während die Mitgliedstaaten für Transparenz sorgen und Mechanismen zur Anpassung von Verträgen und zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten bereitstellen sollen, stärkt die Reform die Verhandlungsposition der Urhebern und Künstler³³.
- 6.4 Öffentliche und private Organisationen der Zivilgesellschaft in entsprechenden Bereichen sollten zur Sensibilisierung der Nutzer beitragen, damit diese einsehen, dass die Urheber für ihre Werke in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen entlohnt werden müssen.

Brüssel, den 25. Januar 2017

Georges DASSIS

Der Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

³² Stellungnahme [ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 51](#).

³³ Derzeit geregelt in der Richtlinie 2014/26/EU ([ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72](#)).